

**1. Vertragsschluss/Lieferbeginn**

- 1.1. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Bielefeld GmbH (im Folgenden als Stadtwerke bzw. Lieferant bezeichnet) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Ein Vertragsschluss kann nur erfolgen, wenn der Kunde Haushaltskunde i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG ist.
- 1.2. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.
- 1.3. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auf.

**2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Leistungsumfang/Befreiung von der Leistungspflicht**

- 2.1. Die Stadtwerke liefern dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Von der Gesamtannahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist den Stadtwerken zwei Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2. Auf Verlangen des Kunden können unter den Voraussetzungen des § 10c EEG die Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, der mit diesem Vertrag belieferten Entnahmestelle zugeordnet werden. Damit die Stadtwerke die Zuordnung der Entnahmestelle veranlassen können, muss der Kunde den Stadtwerken mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktllokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der in diesem Vertrag belieferten Entnahmestelle zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.3.1 und 6.3.2 in Rechnung.
- 2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 10 verwiesen.
- 2.5. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.
- 2.6. Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

**3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlungen/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung/Abrechnungsinformationen/Online-Portal/Verbrauchshistorie**

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelli-

gentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte wird vom Messstellenbetreiber oder den Stadtwerken oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der Stadtwerke oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der Stadtwerke kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangen die Stadtwerke eine Selbstablesung des Kunden, fordern die Stadtwerke den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformation. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

- 3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln können (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung bzw. das intelligente Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem anliegenden Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke Bielefeld in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 3.4. Die Stadtwerke können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Satz 1.
- 3.5. Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage

einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

- 3.6. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die Stadtwerke berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 3.7. Die Abrechnung nach Ziffer 3.5 oder Ziffer 3.6 wird nach Wahl der Stadtwerke in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 3.8. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 3.9. Die Stadtwerke stellen dem Kunden auf Ihrer Internetseite (<https://portal.stadtwerke-bielefeld.de>) das Online-Portal „Mein EnergiePortal“ zur Verfügung, über welches die Stadtwerke rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation etc.) übermitteln. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem nach § 2 Nr. 7 MsbG, kann er über das Online-Portal außerdem auf seine Verbrauchsdaten zugreifen. Die Stadtwerke werden den Kunden über die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse über die Hinterlegung von Dokumenten im Online-Portal informieren. Der Kunde ist verpflichtet, eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse vorzuhalten und die Stadtwerke über mögliche Änderungen unverzüglich zu informieren. Der Kunde wird den Stadtwerken eine ihm bekannte unbefugte Nutzung seiner Zugangsdaten für das „Mein EnergiePortal“ unverzüglich telefonisch unter Telefon 08 00/1 00 71 75 oder per E-Mail an [kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de](mailto:kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de) mitteilen. Der Kunde erhält in diesem Fall von den Stadtwerken neue Zugangsdaten.
- 3.10. Auf Wunsch des Kunden stellen die Stadtwerke dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer II des anliegenden Preisblattes zu Mahn- und Sonderentgelten).
- 3.11. Der Kunde kann jederzeit von den Stadtwerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.12. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen bzw. des intelligenten Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermitteln die Stadt-

werke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesenzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

- 3.13. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnen die Stadtwerke verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

#### **4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung**

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und insbesondere im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf, stellen sie dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem anliegenden Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Lassen die Stadtwerke den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, werden dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - 4.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder
  - 4.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- 4.4. Gegen Forderungen der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

## **5. Vorauszahlung**

- 5.1. Die Stadtwerke können vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 5.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die Stadtwerke nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.1 oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

## **6. Entgelt/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preisanpassung nach billigem Ermessen**

- 6.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 zusammen.
- 6.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9 – 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG sowie die Stromsteuer und die Konzessionsabgaben.
- 6.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 6.3.1 bis 6.3.2 in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:
  - 6.3.1. Das von den Stadtwerken an den Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen.  
Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.  
Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von den Stadtwerken belieferte Marktlotation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 6.3.1 für diese Marktlotation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die Stadtwerke sind nach Ziffer 6.3.2 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

- 6.3.2. Sind die Stadtwerke aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlotationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Die Stadtwerke werden dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Die Stadtwerke sind berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken abrechnet, soweit die Stadtwerke sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 6.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.2, 6.3 und 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.5. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.
- 6.6. Die Stadtwerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.7. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 6.3 und 6.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.2 genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkun-

gen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 6.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 6.8. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Telefon 08 00/1 00 71 75 oder im Internet unter [www.stadtwerke-bielefeld.de](http://www.stadtwerke-bielefeld.de).

## **7. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG**

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

## **8. Änderungen des Vertrags**

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

## **9. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung/Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem**

- 9.1. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem

Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

- 9.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Stadtwerken und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Stadtwerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

- 9.3. Bis zum 30.04.2024 galt mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung bei Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG. Der Gesetzgeber plant derzeit ein gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG in einem neuen § 41f EnWG einzuführen. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer 9 der AGB sind für die Dauer der Wirksamkeit einer abweichenden gesetzlichen Regelung gegenüber Haushaltskunden in dem Umfang ausgesetzt, in dem diese abweichende Regelungen trifft.

- 9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem anliegenden Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke Bielefeld in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

- 9.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Stadtwerke müssen den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Stadtwerke trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu

Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus den Stadtwerken bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die Stadtwerke dafür einen Ausgleich erhalten (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 9.1;
- im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 9.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt;
- im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

## **10. Haftung**

- 10.1. Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 10.2 bis 10.6.
- 10.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 10.3. Die Stadtwerke werden auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 10.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 10.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## **11. Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug**

- 11.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, sowie der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den Stadtwerken eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 11.2. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Die Stadtwerke unterbreiten dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 11.3. Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 11.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die Stadtwerke werden den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn die Stadtwerke dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbieten und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

- 11.4. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden nach Ziffer 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die Stadtwerke gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der Stadtwerke zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der Stadtwerke auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

## **12. Vertragsstrafe**

- 12.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.
- 12.2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

## **13. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke.

## **14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten/Lieferantenwechsel**

- 14.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- 14.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel sind die Stadtwerke verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die Stadtwerke aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, den Verbrauch nicht ermitteln können, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

## **15. Streitbeilegungsverfahren**

- 15.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Bielefeld GmbH, Beschwerdemanagement, Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld, Telefon 05 21/51-1188, E-Mail: lobundtadel@stadtwerke-bielefeld.de
- 15.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn

das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

- 15.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:  
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,  
Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,  
E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de),  
Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).  
Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für  
den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den  
Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur,  
Postfach 8001, 53105 Bonn,  
Telefon: 0228/141516, Telefax: 030/22480-323,  
E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## **16. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1. Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: Oktober 2025

## Besondere Bedingungen für die Tarife „meinTreueStrom“/„meinTreueGas“

### 1. Geltung

- 1.1. Die folgenden Bedingungen gelten abweichend und ergänzend für den jeweiligen bezeichneten Tarif zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt.
- 1.2. Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen für den Tarif **meinTreueStrom** und den Allgemeinen der Stadtwerke Bielefeld GmbH für die Lieferung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt gehen die Bedingungen für den Tarif **meinTreueStrom** vor.

### 2. Tarife „meinTreueStrom“ / „meinTreueGas“

- 2.1. Der jeweilige Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Eine Kündigung aus den vorgenannten Gründen bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (nach § 314 BGB oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bleibt unberührt.
- 2.2. Die Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und dem Kunden erfolgt überwiegend per E-Mail, wobei die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse

Voraussetzung für einen Vertragsschluss ist. Der Kunde erklärt sich durch die Wahl des Tarifs mit der Kommunikation via E-Mail ausdrücklich einverstanden und teilt in seiner Bestellung die für die Kommunikation bestimmte E-Mail-Adresse mit. Der Kunde teilt den Stadtwerken jegliche Änderung seiner Kontaktdaten und der E-Mail-Adresse unverzüglich mit.

- 2.3. Die Rechnungen werden dem Kunden im „Mein EnergiePortal“ zur Verfügung gestellt. Ein postalischer Versand erfolgt nur auf Kundenwunsch. Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnung nach Erhalt der Benachrichtigung im Portal abzurufen. Der Kunde erklärt sich mit dem Abruf im Portal einverstanden. Die Rechnungen gelten als zugestellt, wenn der Kunde durch die E-Mail über die hinterlegte Rechnung informiert wurde. Kann die Mitteilung über die Einstellungen einer Rechnung im Portal aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen, behalten sich die Stadtwerke vor, die Rechnung postalisch zu versenden.
- 2.4. Der Kunde kann mit den Tarifen „meinTreueStrom“/„meinTreueGas“ Punkte sammeln und diese gegen Prämien eintauschen. Punkte erhalten Kunden insbesondere für:

| Punktemöglichkeit              | Anzahl Punkte                                                                        | Ausschüttung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                | <b>Treue-Stufen:</b>                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Treuebonus für „Vertragstreue“ | Für das 1. Jahr: 10 Punkte                                                           | nach 1 Jahr Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|                                | Für das 2. Jahr: weitere 20 Punkte                                                   | nach 2 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 3. Jahr: weitere 30 Punkte                                                   | nach 3 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 4. Jahr: weitere 40 Punkte                                                   | nach 4 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 5. Jahr: weitere 50 Punkte                                                   | nach 5 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 6. Jahr: weitere 60 Punkte                                                   | nach 6 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 7. Jahr: weitere 70 Punkte                                                   | nach 7 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 8. Jahr: weitere 80 Punkte                                                   | nach 8 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 9. Jahr: weitere 90 Punkte                                                   | nach 9 Jahren Belieferung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                | Für das 10. Jahr: weitere 100 Punkte                                                 | nach 10 Jahren Belieferung sowie für jedes weitere Belieferungsjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Kombinationsbonus              | 50 Punkte, wenn Verträge über <b>meinTreueStrom</b> und <b>meinTreueGas</b> bestehen | Jährliche Ausschüttung zu folgenden Zeitpunkten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei zeitgleichem Belieferungsbeginn erfolgt die Ausschüttung nach jeweils einem Jahr nach Belieferung</li> <li>• Bei unterschiedlichen Belieferungsbeginn erfolgt die Ausschüttung nach jeweils einem Jahr nach Belieferung des zuletzt abgeschlossenen Vertrages</li> </ul> |

- 2.5. Der Kunde wird per E-Mail informiert, sobald Punkte seinem Punktekonto gutgeschrieben werden. Den aktuellen Punktestand kann der Kunde jederzeit online im Stadtwerke Bielefeld Shop sowie im „Mein EnergiePortal“ einsehen.
- 2.6. Das Einlösen der Punkte erfolgt ausschließlich online im Shop der Stadtwerke Bielefeld.
- 2.7. Ab Gutschriftzeitpunkt hat der Kunde 36 Monate Zeit seine Punkte einzulösen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde vor Einlösung der Punkte kündigt. Eine Einlösung gegen Strom-

oder Gasgutschriften ist jedoch nur möglich, sofern ein aktiver Vertrag besteht. Bei Nicht-Einlösung verfallen die Punkte nach Ablauf der 36 Monate.

- 2.8. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Sofern der Kunde innerhalb von 6 Wochen erneut einen „meinTreueStrom“ und/oder „meinTreueGas“-Vertrag abschließt, behält der Kunde seine bereits erreichte Treue-Stufe sowie seine Punkte.

**Preisblatt zu Mahn- und Sonderentgelten der Stadtwerke Bielefeld GmbH**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Netto        | Brutto       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| <b>I. Abrechnung (Ziffer 3.5)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                          |              |              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung<br/>(Die einmalige Jahresabrechnung ist in den allgemeinen Tarifen enthalten)</li> </ul>                                                                                                         | 12,00 Euro   | 14,28 Euro   |
| <b>II. Erstellung Verbrauchshistorie (Ziffer 3.10)</b>                                                                                                                                                                                                                                                     |              |              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für die Erstellung einer Verbrauchshistorie</li> </ul>                                                                                                                                                                                                     | nach Aufwand | nach Aufwand |
| <b>III. Verzug (Ziffer 4.2)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |              |              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mahnkosten pro Mahnschreiben</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                           | 1,00 Euro    | –            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber</li> </ul>                                                                                                                                                                                                | nach Aufwand | nach Aufwand |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bearbeitung einer Rücklastschrift<br/>(zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)</li> </ul>                                                                                                                                                         | 3,00 Euro    | –            |
| <b>IV. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Ziffern 3.3/9.3)</b>                                                                                                                                                                                                                               |              |              |
| Anfallende Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden nach den Vorgaben/Preisblättern des jeweils zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellt.                                                                                                                           |              |              |
| Für das Netzgebiet der Bielefelder Netz GmbH gelten aktuell folgende Preise:                                                                                                                                                                                                                               |              |              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbrechung der Versorgung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                           | 45,50 Euro   | –            |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung der Versorgung</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                       | 45,50 Euro   | 54,15 Euro   |
| Die Entgelte für Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung gelten für Werktage von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 30,68 Euro netto für die Unterbrechung und in Höhe von 36,51 Euro brutto (bzw. 30,68 Euro netto) für die Wiederherstellung erhoben. |              |              |
| Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.                                                                                                                             |              |              |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung</li> </ul>                                                                                                 | 45,50 Euro   | 54,15 Euro   |
| In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.                                                                                                              |              |              |

## Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sieht unter anderem Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) vor. Beim Abschluss und der Erfüllung von Verträgen werden gegebenenfalls nicht nur Daten unseres Kunden selbst erhoben, sondern z. B. auch von dessen Mitarbeitern, Dienstleistern oder Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „sonstige Betroffene“), etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner. Gerne möchten wir Sie daher als unseren Kunden oder als sonstigen Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Rechte aus der DSGVO informieren. Diese Information gilt nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug (siehe oben) aufweisen.

### 1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

**Stadtwerke Bielefeld GmbH**  
**Schildescher Straße 16**  
**33611 Bielefeld**  
**E-Mail: [info@stadtwerke-bielefeld.de](mailto:info@stadtwerke-bielefeld.de)**  
**Telefon: (05 21) 51-90**  
**[www.stadtwerke-bielefeld.de](http://www.stadtwerke-bielefeld.de)**

Unser:e Datenschutzbeauftragte:r steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter **[Datenschutz@stadtwerke-bielefeld.de](mailto:Datenschutz@stadtwerke-bielefeld.de)**, mit der **Telefonnummer (05 21) 51-46 00** oder unter der **o. g. Adresse mit dem Zusatz „Der Datenschutzbeauftragte“** gerne zur Verfügung.

### 2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

#### 2.1. Wir verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten:

##### Daten unseres Kunden:

- Identifikations- und Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, Adresse, Kundennummer, ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer, ggf. GLN/DVGW-Codenummer, ggf. Vertragskontonummer)
- Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation [Entnahmestelle])
- Angaben zum Belieferungszeitraum,
- Verbrauchs- und Einspeisedaten,
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten)
- Daten zum Zahlungsverhalten

##### Daten von sonstigen Betroffenen (z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen unseres Kunden):

- Kontaktdaten (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Leiter Vertrieb).

#### 2.2. Die personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Daten unseres Kunden zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem MsbG), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO.
- Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl unser berechtigtes Interesse als auch das unseres Kunden darstellt.
- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung betreffend unseren Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, da Direktwerbung unser berechtigtes Interesse darstellt.

- Daten unseres Kunden und sonstiger Betroffener gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung und/oder zur E-Mail-Werbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Im Falle von Telefonwerbung gilt dies nur bezüglich unserer privaten Kunden (keine Gewerbetreibende). Eine Einwilligung zur Telefonwerbung und/oder E-Mail-Werbung können Sie jederzeit uns gegenüber (Kontaktdaten unter 1.) widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- Daten unseres privaten Kunden sofern uns eine ausdrückliche Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO vorliegt:
  - o Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
  - o Kontaktaufnahme zu Werbezwecken
  - o Datenauswertungen und –analysen gemäß Art. 4 Abs. 4 DSGVO
  - o Weitergabe von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Bielefeld (moBiel GmbH, BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH), insbesondere zu Werbezwecken sowie zur Auswertung und Analyse gemäß Art. 4 Abs. 4 DSGVO
- Daten zum Zahlungsverhalten unseres Kunden zur Bewertung der Bonität auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO, da eine Bewertung des Zahlungsverhaltens des Kunden erforderlich ist, um über Bedingungen eines Vertrages mit dem betroffenen zu entscheiden (bspw. Gewähren von Ratenzahlungen) und die Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
- Wir behalten uns vor, Daten unseres Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO als vorvertragliche Maßnahme und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken unser berechtigtes Interesse darstellt.
  - o In diesem Zusammenhang werden der Auskunftteil Creditreform Bielefeld Riegel & Unger KG, Sunderweg 3, 33649 Bielefeld oder einer anderen anerkannten Auskunft zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogene Daten zur Identifikation unseres Kunden (Name, Anschrift und Geburtsdatum) übermittelt
  - o Nähere Informationen zur Datenverarbeitung bei Creditreform erhalten Sie online unter [www.creditreform.de/bielefeld/datenschutz](http://www.creditreform.de/bielefeld/datenschutz)

### 3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke jeweils erforderlich – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

- Messstellenbetreiber
- Bilanzkreisverantwortliche
- Netzbetreiber
- Marktgebietsverantwortliche
- Unternehmen der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Bielefeld (moBiel GmbH, BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, BBF-Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH, Bielefelder Netz GmbH, Interargem GmbH, MVA Bielefeld-Herford GmbH, Enertec Hameln GmbH) sowie die Stadt Bielefeld
- Auskunftsteile
- Abrechnungsdienstleister oder Kreditinstitute
- kooperierende Dienstleister, z.B. bei Kombiprodukten
- IT-Dienstleister
- Inkasso-Dienstleister und Rechtsanwälte
- andere Berechtigte (z. B. Behörden und Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

Sofern wir uns bei der Erfüllung der unter 2. genannten Zwecke externen Dienstleistern bedienen und diese als Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 28 DSGVO gelten, sind diese durch uns zum sorgfältigen Umgang mit Ihren Daten verpflichtet worden.

### 4. Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten unseres Kunden in ein Drittland, welches nicht unter den Geltungsbereich der DSGVO fällt, erfolgt durch uns grundsätzlich nicht. Sollte, in Einzelfällen, eine solche

Übermittlung dennoch erfolgen, geschieht dies nur, sofern für die entsprechenden Länder ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt oder sofern die Unternehmen im Drittland uns den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten durch geeignete und angemessene Maßnahmen (z.B. Standarddatenschutzklauseln) zugesichert haben.

#### **5. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?**

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Bestehen gesetzliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere aus dem Handels- und Steuerrecht (§§ 147 AO, 257 HGB), sind wir verpflichtet, die Daten bis zum Ablauf dieser Fristen zu speichern. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse unseres Unternehmens an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus, oder bis Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

#### **6. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?**

Sie haben uns gegenüber insbesondere folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- **Recht auf Auskunft** über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),
- **Recht auf Berichtigung**, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO),
- **Recht auf Löschung**, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DSGVO),
- **Recht auf Einschränkung** der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO),
- **Recht auf Übertragung** der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO),
- **Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung**, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und
- **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DSGVO).
- **Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde** (Art. 77 DSGVO).

#### **7. Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?**

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat unser Kunde uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. unter 2.) bereitzustellen, die für den Abschluss und die Durchführung des Vertragsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Dazu gehören der Natur der Sache nach auch Kontaktdaten von Mitarbeitern oder Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), denen sich

unser Kunde einvernehmlich mit diesen bedient. Ohne die erforderlichen Daten sowie gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern – bzw. falls unser Kunde es wünscht, weiteren Dritten – kann das Vertragsverhältnis gegebenenfalls nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

#### **8. Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?**

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt. In manchen Fällen verarbeiten wir jedoch die Daten unseres Kunden, um bestimmte persönliche Aspekte (insb. persönliche Vorlieben und Interessen) zu bewerten. Diese Verarbeitung gilt als Profiling gemäß Art. 4 Nr. 4 DSGVO. Hierbei verknüpfen wir die Daten unseres Kunden, die wir rechtmäßig erhalten haben und werten diese aus. Diese Datenverarbeitung nehmen wir insbesondere vor, um die Kommunikation als auch Beratung unseres Kunden bestmöglich durchführen zu können. Ebenso soll eine individuelle sowie passgenaue Werbeansprache ermöglicht werden.

#### **9. Aus welchen Quellen stammen die verarbeiteten personenbezogenen Daten?**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Kunden von diesem oder von Ihnen erhalten. Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet, zulässigerweise gewinnen durften. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir zulässigerweise von Unternehmen innerhalb unseres Konzerns oder von Dritten, z. B. Netzbetreibern, erhalten.

#### **Widerspruchsrecht**

**Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses) erforderlich ist.**

**Auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, können Sie uns gegenüber aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

#### **Der Widerspruch ist an**

**Stadtwerke Bielefeld GmbH, Kundenservice  
Schildescher Straße 16, 33611 Bielefeld  
Telefon: (0521) 51-90, Telefax: (0521) 51-47 18  
kundenservice@stadtwerke-bielefeld.de  
zu richten.**